



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Bau- und Raumordnungsrecht
zH Frau Dr. Barbara Bischof
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2020/2096/FISa/DOKN
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Röck/Salzbürger, BA

DW: 1461

Innsbruck, 20.05.2020

Betrifft: Verordnung, mit der die Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlage-
verordnung 2014 geändert wird

Bezug: Ihre GZ: RoBau-9-2/25/58-2020
Ihr Schreiben vom 22.04.2020

Sehr geehrte Frau Dr. Bischof,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur Verordnung, mit der die
Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2014 geändert wird, wie folgt
Stellung:

Aus umweltpolitischer Sicht ist es jedenfalls positiv anzuerkennen, dass sich die
Republik Österreich sowie das Land Tirol stets darum bemühen, internationale Ver-
pflichtungen, wie die Pariser Klimaziele sowie europarechtliche Vorgaben, umzuset-
zen. Dies ist auch für den notwendigen Klima- und Umweltschutz unumgänglich. Ein
in Tirol wichtiger und wesentlicher Faktor ist dabei die Energiewende, konkret der
Aus- bzw. Umstieg von fossilen Brennstoffen zu erneuerbaren Energieträgern bzw.
hocheffizienten Heizsystemen. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, sind mit
Sicherheit auch neue und mitunter „politisch mutige“ Schritte der Gesetzgebung auf
allen Ebenen erforderlich.

Zu Art. I § 2 Abs. 6

Der Tiroler Landesgesetzgeber setzte bereits bisher im Bereich der Tiroler Bauord-
nung (TBO) weitreichende Schritte, wie beispielsweise eine verpflichtende Alternati-
ven- und Wirtschaftlichkeitsprüfung (VD-265/294-2020) bei der Umrüstung von

Heizsystemen, was de facto einem Einbauverbot von Öl-Kesseln gleichkommt. Dieses in der TBO verankerte Verbot von Anlagen für feste und flüssige fossile Brennstoffe in Neubauten sowie bei größeren Renovierungen, wird durch die Landesregierung nunmehr auch in der Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2014 implementiert. All diese Maßnahmen führen dazu, dass der Weg des Ausstiegs aus der Verbrennung von Heizöl für die Raumwärmegewinnung nach und nach in einen legislativen Rahmen gegossen wird. Wir weisen hierbei jedoch ausdrücklich darauf hin, dass durch und trotz aller nunmehr bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen für alle Tiroler Haus- und Wohnungseigentümer ein sozialverträglicher und vor allem wirtschaftlich erschwinglicher Umstieg gewährleistet sein muss.

Derzeit sind in Tirol noch ungefähr 100.000 Ölheizungskessel in Haushalten und Betrieben eingebaut und auch in Verwendung. Die Folgen von gesetzlichen Bestimmungen werden daher für die Eigentümer von Wohnobjekten auf unterschiedlichsten Ebenen weitreichend sein. Für einen nicht unbeträchtlichen Teil der Tiroler Bevölkerung bedeutet dies enorme finanzielle Aufwendungen bei der Durchführung von größeren Renovierungen. Obwohl dieses Vorgehen grundsätzlich verständlich ist, werden diese investiven Maßnahmen vielen in Tirol nicht möglich sein und die Sanierungsrate hinter den Erwartungen zurückbleiben. Für andere hingegen stehen technische Hindernisse aufgrund einer besonderen topographischen Situation und Wetterbedingungen im alpinen Raum bei einer Adaptierung im Vordergrund.

Es wird daher nicht ausreichend sein, Verbote festzusetzen, sondern es müssen durch das Land Tirol nachhaltige technische und finanzielle Anreize geboten werden. Wie sich den vorliegenden Erläuternden Bemerkungen entnehmen lässt, hat der Landesgesetzgeber die Notwendigkeit für die Tiroler Bevölkerung zu einem sozialverträglichen Ausstieg von der Verwendung fossiler Brennstoffe in fester wie flüssiger Form aufgegriffen. Nun braucht es andererseits aber auch ein entsprechendes Förderprogramm für die Tiroler Haushalte. In der derzeitigen Praxis sieht die Sachlage nach wie vor so aus, dass die bisherigen Förderungsrahmenbedingungen des Landes Tirol von einer Sozialverträglichkeit noch weit entfernt sind.

In diesem Zusammenhang sei ein Exkurs, die aktuelle Begutachtung nicht direkt betreffend, erlaubt:

Bei einem Umstieg auf Wärmepumpe allein die Kosten der Anschaffung zu betrachten, halten wir für ungenügend. So schlagen sich für ein Ein- oder Zweifamilienhaus neben der Wärmepumpe selbst zwischen € 8.000 und € 15.000,- (jeweils nach oben kaum Grenzen) auch die Kosten für Pufferspeicher und Installationsarbeiten in etwa demselben Ausmaß zu Buche. Bei Grundwasser- und Erdwärmepumpen kommen wiederum die Aufwendungen nochmals in selber Höhe für Bohrungen und Leitungen dazu. So ist hier jedenfalls von einem sehr breiten, aber erheblichen Kostenrahmen

von mindestens € 25.000 bis € 40.000,-- auszugehen. Es ist bei einer Förderhöhe von € 3.000,-- eindeutig von einer Priorisierung von Erdwärme- und Grundwasserpumpen auszugehen, bei zweifellos höheren Anschaffungs- und Errichtungskosten und höherer Effektivität. Offensichtlich geht der Fördergeber nach wie vor davon aus, dass Wärmepumpen (insbesondere die „weniger effizienten“ Luftwärmepumpen) mit dem von einem Energielieferanten bezogenen Strom betrieben werden. Dass in der Praxis mittlerweile aber sehr oft Luftwärmepumpen mit PV-Anlagen kombiniert werden (in Einzelfällen sogar mit Batteriespeicher), findet wenig Berücksichtigung in den Fördermechanismen. Selbst bei der Antragstellung um die Förderung auf dem dafür geschaffenen Online-portal ist nicht vorgesehen, dass der erforderliche Betriebsstrom aus Eigenerzeugung stammen könnte. In diesem Kontext ist die Gesamteffizienz einer Luftwärmepumpe (LW) neu zu beurteilen und den Erdwärme- oder Grundwasserpumpen mindestens gleich zu setzen. Auch die Betrachtung des sog. Strommixes in Hinblick auf CO₂-Anteil hat hier keine Bedeutung mehr. So halten wir es für erforderlich die Förderhöhe bei LW-Anlagen von aktuell € 700,-- je nach Konfiguration bis zur Förderhöhe von € 3.000,-- anzupassen. Anreiz- und Lenkungsmechanismen müssen sich an den schnell ändernden Realitäten orientieren, sonst gehen sie ins Leere.

In diesem Zusammenhang kommt noch hinzu, dass sich aus den Richtlinien der bestehenden Förderung für Wärmepumpen entnehmen lässt, dass diese bis Ende 2020 befristet sind. Ob nach Ablauf der aktuellen Förderperiode ein höheres Beihilfenvolumen zur Verfügung gestellt wird, ist noch unklar. Dies führt natürlich in Teilen der betroffenen Bevölkerung zu Verunsicherung. Wünschenswert wäre hier das proaktive Aufzeigen einer mittelfristigen Perspektive von 3 Jahren, die jeweils 1-3 Jahre vor Auslaufen verlängert werden können/sollten.

Zu Art. I § 3 Abs. 7

Die Anpassung der vom Land Tirol festgelegten dB-Werte für den Schalldruckpegel ist nachvollziehbar und zu begrüßen, zumal es dadurch mit Sicherheit zu keiner höheren Lärmbeeinträchtigung kommt. Der Gesetzgeber hat hier offensichtlich erkannt, dass der Nachweis zur Einhaltung der bisherigen Vorschriften an der Grundstücksgrenze kaum möglich war. Ein Gutteil der installierten, aber ohne Beanstandung laufenden Anlagen ist und war hier bedroht, nicht vorschriftsmäßig betrieben zu werden. Die neue Festlegung bedeutet eine Annäherung an realistische Standards im laufenden Betrieb und eine ansatzweise Abkehr von Wunschvorstellungen aus Laborbedingungen, wengleich auch hier die Hersteller noch sehr gefordert sein werden. Die per Gesetz und Verordnungen festgesetzten Werte erinnern durchaus an andere Industriezweige (Dieselmotoren), bei denen (zu) niedrig angesetzte Grenzwerte im Normalbetrieb regelmäßig überschritten werden.

Die Rahmensetzung in dieser Form, nämlich ohne Verknüpfung der Grenzwerte mit der Bauart des Propellers („Eulenflügel-Technologie“, etc.) oder dem Betriebsmodus, halten wir für praxisfremd, für wenig praktikabel und auch nur schwer einzuhalten. Wir regen hier insgesamt an, die Festlegung im TROG zu überdenken, da es aus unserer Sicht in der TGHKV 2014 ausreicht und andererseits die Raumordnungsbestimmungen überfrachtet bzw. vom Kern des raumordnerischen Regulierungsgedankens weg führt.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt daher die technisch und umweltpolitisch bedingten bzw. motivierten Änderungen dieser Verordnung zur Kenntnis, regt dringend einen praxisnäheren Ansatz an und fordert im Gegenzug eine Anpassung der Förderlandschaft an die realen Gesamtkosten eines Umstieges.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner